

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Thumm, AfD-Fraktion

Thema: **Stellungnahmen der Staatsregierung zu Anträgen der Fraktionen im Sächsischen Landtag**

Vorab sei mitgeteilt, dass der Fragesteller einer Verlängerung der Beantwortungsfrist gemäß § 56 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Landtages widerspricht.

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung gibt oftmals wenig hilfreiche Stellungnahmen zu Anträgen der Fraktionen ab (vgl. u. a. Drs. 7/9585), weil sie sich zu einer Beurteilung in Gänze verpflichtet sieht (vgl. Antwort auf Frage 1 der Drs. 7/9899).

Fragen an die Staatsregierung:

1. Warum beschränkt sich die Staatsregierung in ihren Stellungnahmen zu Anträgen der Fraktionen nicht auf Fakten und rechtliche Hinweise?
2. Sieht sich die Staatsregierung in ihren Stellungnahmen zu Anträgen der Fraktionen auch inhaltlich an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) gebunden oder versteht sie ihre Stellungnahmen vorwiegend als politisches Mittel?
3. Auf welche Entscheidungen der Rechtsprechung bezieht sich die Staatsregierung in ihrer Antwort auf Frage 2 zur Drs. 7/9899 und inwieweit berühren diese Entscheidungen den Feststellungsteil des Antrages mit der Drs. 7/9585? (Die Entscheidungen bitte mit Angabe der konkreten Aktenzeichen.)
4. Aus welcher Vorschrift ergibt sich, dass die Staatsregierung zu einem Feststellungsteil, der an den Landtag und nicht an die Staatsregierung gerichtet ist, Stellung beziehen muss?

Unterzeichner: Thomas
Thumm
Ort: Dresden
Datum: 17.06.2022

5. Aus welcher Vorschrift ergibt sich, dass die Staatsregierung zu beurteilen hat, ob der Feststellungsteil eines Antrags einen erkennbaren Aussagewert besitzt (vgl. Antwort zu Ziffer I. Nummer 1 der Drs. 7/9585) oder nicht?